



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; Resebeck GmbH, Im Rinschenrott 2 – 4, 37079 Göttingen, Errichtung und Inbetriebnahme eines Zerkleinerers

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß Nr. 8.12.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV² genehmigungsbedürftig.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines Zerkleinerers werktags im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr für maximal 6 Stunden pro Tag an vier verschiedenen Standorten auf dem bestehenden Betriebsgelände. Die Durchsatzkapazität zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen soll durch den beantragten Betrieb des Zerkleinerers (Durchsatzkapazität 120 t/d) von insgesamt 520 t/d auf 640 t/d erhöht werden. Es sollen ausschließlich folgende bereits zur Behandlung genehmigte nicht gefährliche Abfälle zerkleinert werden:

- Bleche und Schrotte (Eisen- und Nichteisenschrotte),
- Aluminium- Schrotte
- Altholz
- PPK
- Kunststoffe,
- Gemischte Verpackungen
- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- Sperrmüll

Für das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Einstufung der Hauptanlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen und Nichteisenschrotten in Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 35476-0
Fax 0531 35476-333
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
DE-Mail: braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das beantragte Vorhaben sind keine Größen- und Leistungswerte festgelegt, ab denen eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist. Damit trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zu.

Damit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Änderungsvorhaben findet auf dem bestehenden und genehmigten Betriebsgelände der Firma Resebeck GmbH (Gesamtgröße 35.118 m²) in einem nach B-Plan ausgewiesenen eingeschränkten Gewerbegebiet statt, in dem Änderungen und Neuerungen von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Autowracks (Recyclingbetriebe) mit einer Gesamtfläche von mehr als 15.000 m² ausnahmsweise zulässig sind (aktuell Nr. 8.12.3.1 G Anhang 1 der 4. BImSchV). Eine neue Flächenversiegelung findet nicht statt.

Die beantragte Änderung betrifft ausschließlich die Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, die für sich allein im vereinfachten Verfahren ohne Vorprüfung nach § 9 UVPG zu genehmigen wäre, da sie in Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt ist. Die Gesamtlagerkapazitäten von maximal 8.000 t Eisen – oder Nichteisenschrotten, 593 t gefährlichen Abfällen und 1.150 t sonstigen nicht gefährlichen Abfällen sowie die Durchsatzleistungen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal 3 t/d und zur Behandlung von Altfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität von maximal 62 Stück pro Woche bleiben unverändert.

Beim Betrieb des Zerkleinerers können Staubemissionen bei der Behandlung von PPK, Altholz und gemischten Bau- und Abbruchabfällen entstehen. Die Staubemissionen werden mit einem integrierten Bedüsungssystem niedergeschlagen. Außerdem entstehen Abgasemissionen durch die Dieselmotoren des Zerkleinerers und des beschickenden Mobilbaggers. Die Arbeitsgeräte werden ausschließlich im Freien eingesetzt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.

Mit dem Zerkleinerer werden keine geruchsintensiven Abfälle behandelt. Es sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen zu erwarten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Beim Betrieb des Zerkleinerers entstehen Schallemissionen. Gemäß einer Schallprognose der ADU Cologne für die Schallemissionen der gesamten Anlage werden die Immissionsrichtwerte der relevanten Immissionsorte in der Nachbarschaft unter Berücksichtigung der Vorbelastung unterschritten bzw. eingehalten.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die Schutzgüter zu erwarten, da der Zerkleinerer kettenmobil ist und Erschütterungen dadurch gemindert werden.

Der Zerkleinerer ist eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A gemäß § 39 Abs. 1 AwSV. Der Betrieb des Zerkleinerers wird nur auf vorhandenen versiegelten Flächen gestattet, die über einen Leichtflüssigkeitsabscheider entwässert werden.

Es fallen keine Abwässer an, so dass keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.

Emissionen in Boden, Gewässer oder Grundwasser erfolgen nicht. Es erfolgt keine Änderung des Entwässerungssystems.

Durch den Einsatz des Zerkleinerers soll die nachgeschaltete Verwertung der Abfälle verbessert werden.

Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.

Im Einwirkungsbereich der Anlage nach TA Luft 2021 von 1 km befindet sich ca. 230 m westlich das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet Leinetal mit dem Fließgewässer Leine. Das Fließgewässer ist innerhalb der Deiche mit einer Ausdehnung von ca. 70 m als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden als gering bewertet.

Mit Stellungnahme vom 13.10.2021 teilte die Stadt Göttingen dem GAA BS mit, dass im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (UVP-Vorprüfung) keine Erforderlichkeit zur Durchführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde und eine UVP daher entfallen kann.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.